

den leiblichen Eltern der sechste Theil der Länderei, und der im Abss
 zugesehene gezogenen Früchten zur Leibzucht zugestanden, im Fal aber
 nur eines der Eltern noch am Leben, oder der Stiefvater die Leib-
 zucht beziehet, nur der zwölfte Theil der Länderei und der gezogenen
 Früchten zur Leibzucht gestattet werden solle, damit die Leibzüchter
 ihren hinlänglichen Unterhalt behalten, und der anziehende Meier
 nicht zur Ungebühr beschweret werde; was die Leibzüchtere aber wei-
 ter an Gärten, Obst, Heuwachs, Hude und Weide vor Kinde-
 vieh und Schweine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt bedürfen, sol-
 ches ist jedesmal, nach des Hofes Zustand, am Amt bei der Ver-
 schreibung deutlich zu bestimmen, und auszuwerfen, somit hier unter
 eine proportionirliche Billigkeit zu beachten. Wir befehlen solchem-
 nach Unsern Unterthanen aufm Lande hiermit ernst nachdrücklich, und bei
 Vermeidung willkürlicher Strafe, sich nach dieser Verordnung so gewiß
 zu richten, als ihnen lieb ist, die angedrohte Strafe zu vermeiden.
 Damit diese Verordnung nun auf das genaueste befolget werde; so
 wird Drossen und Beamten ernstlich anbefohlen, darauf nicht nur ein
 wachsameres Auge zu haben, sondern auch bei der Verschreibung sich
 dieselbe zur Richtschnur dienen zu lassen, und dahin zu sehen, daß
 selbige nicht überschritten werde, solchen Endes, und damit sie zu je-
 dermans Wissenschaft gelangen möge, dieselbe behörig zu publiciren,
 and niemanden hierunter zu conniviren. Wornach sich also ein jeder
 zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Resi-
 denz, Dermold den 17 März 1767.



Num.

Num. CXIX.

Verordnung wegen des Linnenhandels, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf
 und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und
 Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiermit männlich
 besonders Unsern Unterthanen zu wissen: Nachdem Wir mit
 vielem Misfallen vernommen, daß der Verfals des Linnenhandels,
 besonders des Legge-Linnens, als der Haupt- und vornehmsten
 Quelle der Nahrung in dem Lande, daher rühre, daß, da selbe von
 gewinnsüchtigen Leuten, welche ihren unerlaubten und schändten Ge-
 winn allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, in der
 behörigen Güte und erforderlichen Qualität nicht verfertigt, sondern
 anstatt selbiges auf Glauben zu machen, demselben auf eine berrüg-
 liche Art durch Kalk und Kreite die verlangte Weiße, Dichtigkeit
 und Ansehen gegeben werde; dieses gegen Treu und Glauben ange-
 heude Beginnen aber im aufrichtigen Handel und Wandel, zumalen
 mit auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, nicht bestehen kan, son-
 dern dem ganzen Handel einen üblen Ruf verursachen muß; Als sind
 Wir diesem Uebel zu steuern und dessen verderblichen Folgen in Zei-
 ten vorzubeugen bewogen worden, nachstehende Verordnung zu er-
 lassen; und da es hierbei vornemlich mit auf das Garnspinnen, und
 dessen Tüchtigkeit ankomt: So ordnen und befehlen Wir hiermit
 ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Strafe, daß das Garn
 zu dem Legge-Linnen volzählig, nemlich zwanzig Gebind in jedem
 Stück, und in jedem Gebind sechs und sechzig Faden, sodann nicht
 weniger in der gehörigen Länge als drei und eine halbe Elle lang, als

behdriger Consistenz, so daß jedes Stück von reinem Flachß wenigstens drei Viertel bis ein Pfund wiegen müsse, gesponnen werde, als worauf die Obrigkeiten jeden Orts durch ihre Unterbedienten genau zu invigiliren, und darnach fleißig visitiren zu lassen angewiesen werden. Wann nun solchergestalten das Garn in seiner behdrigen Beschaffenheit gesponnen und verfertigt wird, mithin die Weber auch durchgängig gut Linnen zu machen im Stande seyn: So wird denselben ohne alle Ausnahme auch anbefohlen in Zukunft 21 Gänge, deren jeder 40 Faden halten muß, zu schieren, die Rämme etwas enger machen zu lassen, und ihre Arbeit treufließig so zu verrichten, daß das Linnen die behdrige Dichte und Festigkeit erhalten, und der Linnenhändler und Kaufmann mit guter untadelhafter Waare versehen werden möge. So wird denen Kaufleuten und Linnenhändlern in denen Städten und auf dem Lande hiermit sub poena arbitraria aufgegeben, nach ihren geleisteten Huldigungspflichten dahin zu sehen, daß das Linnen in vorbeschriebener guter Qualität verfertigt und zum Verkauf gebracht werden müsse, im widrigen Fal aber denjenigen, welcher schlechtes und tadelhaftes Linnen zum Verkauf bringet, sofort der Obrigkeit anzuzeigen, und das schlechte Linnen nicht nur arretiren, sondern auch nach untersuchten der Sache Umständen dasselbe zum Besten der Armen confisciren zu lassen; dafern auch der Kaufman und Linnenhändler einen solchen Unterschleif aus gewinnsüchtigen Absichten verschweigen, und verdunkeln helfen wolte, und darüber betreten und dessen überführet würde, so sol das Linnen nicht allein confisciret, sondern der Uebertreter auch mit dem vierfachen Wehrt des Linnens in favorem pauperum, oder dem Befinden nach, mit dem Zuchthause bestrafet werden. Auf daß es aber auch zu Beförderung der Linnenfabriken an gutem tüchtigen Garn nicht ermangeln möge, so wird das Spinnen des sogenannten Woltgarn gänzlich, der Garnhandel außer Landes auch, ausgenommen in so weit solches im Lande entbehrllich, und nicht abzusehen ist, verboten, denen Garnhändlern hingegen zugleich aber auch aufgegeben, denen armen Leuten den wahren Wehrt des Garns zu bezahlen, dieselbe nicht

nicht vergeblich damit herum, noch durch alzueigenmüthiges Abknapsen, Gottes Untegen sich zu ziehen. Gleichwie diese Verordnung nun die Beförderung der allgemeinen Landes Wohlfahrt, und eines jeden Unterthanen Nahrungsverbesserung zum Gegenstand hat, so mit auf die Aufrechthaltung des ohnentbehrlichen Linnenhandels abzielt; Also verhehen Wir Uns auch zu Unsern Unterthanen, daß ein jeder sein eigenes Wohl bedenkend sich nach möglicher Treue und Sorgfalt bestreiffen werde, den Endzweck dieser Verordnung zu erreichen; befehlen dagegen Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Råthen in denen Städten, über diese Verordnung nicht weniger pflichtmäßig zu halten, und auf deren genaue Befolgung selber zu sehen, als durch die Unterbediente fleißig visitiren zu lassen, und die Contravenienten zur comminirten Strafe zu ziehen oder anzuzeigen, somit darunter nichts ermangeln zu lassen. Damit diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelangen, und jeder sich darnach richten möge, sol selbige nicht nur zum öffentlichen Druck befördert, von denen Canzeln publiciret, sondern auch an denen Amts- und Rathsstuben, auch sonst gewöhnlicher Orten angeschlagen werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 März 1767.

